

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln

KOM(88) 489 endg.; Ratsdok. 8673/88

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, daß die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln gemeinschaftlich geregelt werden soll.
2. Hierzu bedarf es jedoch nicht zweier Richtlinien, die Regelungen sind vielmehr in einer Richtlinie zusammenzufassen.

Ausgeliefert am 3 1. JAN. 1989 ...

- EG
G
3. Eine zwingend vorgeschriebene Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln ist nicht notwendig, für kleinere Betriebe kaum realisierbar und im Hinblick auf eine mit der Umsetzung der Richtlinie zu erwartende Verteuerung der betroffenen Erzeugnisse nicht für alle Verbraucher zumutbar. Die Nährwertkennzeichnung nach Maßgabe der Richtlinie soll daher als fakultative Kennzeichnung ausgestaltet werden.
- EG
G
4. In der Richtlinie ist vorgesehen, daß mangels zufriedenstellender Definition des Begriffes "Faserstoff" dieser Stoff mittelbar über das Ergebnis eines gemeinschaftlichen Analyseverfahrens zur Messung dieses Materials definiert wird. Dieses Analyseverfahren soll mit Durchführungsbestimmungen technischer Art geregelt werden, über die die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses selbst entscheidet.
- Aus der Sicht des Lebensmittelwesens kann diese in der Konsequenz weitreichende Kompetenz der Kommission nicht hingenommen werden. Die Definition "Faserstoff" soll daher unter dem in der Zielsetzung eigentlich gemeinten Begriff "Ballaststoff" wie andere Definitionen in der Richtlinie des Rates getroffen werden.
- EG
5. Der Bundesrat sieht in dem Vorschlag den Versuch der Kommission, die Feststellung, ob eine zwingend vorgeschriebene Nährwertkennzeichnung einzuführen ist und welche Vorschriften dazu verabschiedet werden müssen, unter Ausschluß der ihren jeweiligen Parlamenten verantwortlichen Regierungen zu treffen. Vorschriften über materielle Regelungen auf dem Gebiet der Nährwertkennzeichnung sollten in der Europäischen Gemeinschaft ausschließlich als Richtlinien des Rates erlassen werden.

Der Richtlinienvorschlag schreibt ein Verfahren vor, an dem der Rat nicht beteiligt ist. Damit verlieren auch die Länder ihre Möglichkeiten, auf Entscheidungen nach dieser Richtlinie in der Europäischen Gemeinschaft Einfluß zu nehmen.

6. Denn die nach Artikel 2 des Vorschlags über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung der Kommission zur Entscheidung zu übertragenden Durchführungsbefugnisse sind nach Inhalt, Zweck und Ausmaß nicht hinreichend bestimmt. Das führt dazu, daß die Kommission auch insoweit über die weitergehenden Regelungen bestimmt und durch Interpretation der "Durchführungsbefugnisse technischer Art" ihre Befugnisse auf Regelungen ausdehnen kann, die dem Rat oder dem Regelungsausschuß vorbehalten bleiben müßten. Auch diese weitreichende Kompetenz der Kommission, die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundesrates ausschließt, kann nicht hingenommen werden.
7. Da die Mitgliedstaaten die von der Kommission verabschiedeten Vorschriften umzusetzen hätten, würden in den Mitgliedstaaten z. B. durch die Lebensmittelüberwachung Kosten entstehen, deren Höhe primär von den Entscheidungen der Kommission abhängen würde. Diese Kosten würden in der Bundesrepublik Deutschland bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ländern anfallen, ohne daß sie über den Bundesrat bei der Verabschiedung der Vorschriften mitwirken könnten.

...

EG

A

/EG/

8. Er bittet die Bundesregierung, im Falle des Vorschlages für eine Richtlinie des Rates über "die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung bei für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln" [zumindest] für das Regelungsausschußverfahren einzutreten, um die Beteiligung der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

EG

G

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel die in der Stellungnahme des Bundesrates zu den Vorlagen dargelegte Auffassung mit Nachdruck zu vertreten.

B

10. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.